Ersatzwahl Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium

In Zusammenhang mit der Demission von Gemeindepräsidentin Iris Zumstein per 31. Dezember 2026 wird, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2012 i.V. mit Art. 27 Abs. 3 und Art. 56 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000, für **Sonntag, 17. Januar 2027,** eine **Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium** an der Urne angeordnet. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Montag, 18. Januar 2027, bis zum Ende der bis 31. Dezember 2028 laufenden Legislaturperiode.

Das Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium wird gemäss Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2012 aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (nur gewählte Mitglieder des Gemeinderates können in das Amt des Gemeindepräsidiums bzw. Gemeinderatspräsidiums gewählt werden). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass am Sonntag, 29. November 2026, im Rahmen eines bereits festgelegten und publizierten Urnengangs noch die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates erfolgt.

Die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium sind bis **spätestens Freitag, 4. Dezember 2026, 12.00 Uhr** (Art. 28 Abs. 1 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000) bei der Gemeindeschreiberei, Dorfstrasse 3, Attiswil, einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn Stimmberechtigten** unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt einreichen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Der Wahlvorschlag muss zwingend Familien- und Vornamen und Geburtsjahr sowie die unterschriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person enthalten. Aus der Praxis bewährt haben sich zusätzlich die Angabe von Wohnadresse und beruflicher Tätigkeit. Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Formulare für den Wahlvorschlag „Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium“ können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde (www.attiswil.ch) heruntergeladen werden.

Falls notwendig würde ein allfällig zweiter Wahlgang für die Wahl des Gemeindepräsidiums / Gemeinderatspräsidiums am Sonntag, 28. Februar 2027, zusammen mit den bereits bekannten Abstimmungen über eidgenössische Vorlagen, stattfinden.

Übersteigt die Zahl der Kandidatin oder des Kandidaten die Zahl des zu besetzenden Sitzes nicht, wird diese bzw. dieser vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt (Stille Wahl, Art. 55 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000).

Parteien oder Wählergruppen können **ausseramtliches Wahlmaterial (Wahlprospekte)** zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial im offiziellen Zustell- und Antwortcouvert versenden. Dies ist der Gemeindeschreiberei bis **spätestens am Freitag, 4. Dezember 2026, 12.00 Uhr,** zu melden.

Stimmberechtigung, Wählbarkeit, briefliche Stimmabgabe, Wahllokal, Beschwerden

Stimmberechtigung
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in Attiswil wohnhaft respektive ordnungsgemäss angemeldet sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

Wählbarkeit
Wählbar in das Amt des Gemeindepräsidiums / Gemeinderatspräsidiums sind alle gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Briefliche Stimmabgabe
Für die briefliche Stimmabgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für eidgenössische Abstimmungen.

Wahllokal
Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Dorfstrasse 3. Die Urnen sind am Wahltag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Reglement über die Urnenwahlen und – abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil.

Beschwerden
Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

4536 Attiswil, 2. November 2026 Der Gemeinderat